

Leichter klagen nach Unfall in EU

PROZESSRECHT. Der EuGH hat entschieden: Wer bei einem Autounfall in einem anderen EU-Staat geschädigt wird, kann den gegnerischen Versicherer in seiner Heimat klagen.

VON CHRISTIAN HUBER

AACHEN. Einem Aachener, nämlich Jack Odenbreit, passierte am 28. Dezember 2003 wenige Kilometer jenseits der deutsch-niederländischen Grenze in Maastricht ein Verkehrsunfall, für den ein niederländischer Kfz-Haftpflichtversicherer einstandspflichtig war. Ohne weiteres hätte der Geschädigte den niederländischen Kfz-Haftpflichtversicherer an dessen Sitz in Maastricht verklagen können. Die Entfernung von zirka 30km wäre gewiss zu bewältigen gewesen. Herrn Odenbreit war das aber zu un bequem; womöglich ist Herr Odenbreit der niederländischen Sprache nicht mächtig. Er und seine Anwältin wollten es genau wissen, nämlich: Kann man den niederländischen Kfz-Haftpflichtversicherer nicht auch am Gericht des Wohnsitzes des Geschädigten, somit in Aachen verklagen?

Das Amtsgericht Aachen erklärte sich bei der am 27. April 2005 eingebrachten Klage für unzuständig; die nächsten Instanzen, das OLG Köln und der Bundesgerichtshof, bejahten aber eine solche Zuständigkeit. Da es um die Auslegung europäischer Normen ging, legte der BGH die Frage dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vor. Und der entschied am 13. Dezember 2007 (C-463/06): Es geht. Das inländische Gericht ist in einem solchen Fall zuständig und muss in der Sache entscheiden.

Begünstigt oder geschädigt

Weshalb war das eine Streitfrage, die der Vorlage an den EuGH bedurfte? Die „Brüssel I Verordnung“ sieht vor, dass bei einem Versicherungsvertrag nicht nur der Versicherungsnehmer, sondern auch der begünstigte Dritte den Versicherer an seinem Wohnsitz verklagen kann. Damit ist jedenfalls der gemeint, den etwa bei einer Lebensversicherung der Versicherungsnehmer als Leistungsempfänger benannt hat. Dieser hat einen vertraglich begründeten Anspruch. Ist Begünstigter aber auch ein Geschädigter, der nach einer deliktischen Schädigung die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung im Weg einer Direktklage belangen kann? Die deutsche bzw. österreichische Sicht hätte diesbezüglich Skrupel, weil der Geschädigte in keiner wie immer gearteten vertraglichen Beziehung zum gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer steht. Die Direktklage gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer wurde ihm – aufgrund europäischer Vorgaben – eingeräumt, um seinen deliktischen Anspruch rascher durchsetzen zu können, ohne dass aber etwas über die örtliche Zuständigkeit gesagt wäre.

Um Verbraucherschutz bemüht

Über solche systematische Bedenken setzt sich der EuGH freilich hinweg. Für ihn sind andere Kriterien maßgeblich: Ins Treffen geführt wird der Schutz des Verbrauchers bzw. der schwächeren Partei. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in späteren Richtlinien gleichfalls von der inländischen Zuständigkeit ausgegangen worden sei. Schließlich erfolgt der Hinweis, dass der „Brüssel I Verordnung“ eine andere Systematik zu Grunde liege als den nationalen Rechtsordnungen. In dieser werde zwischen Klagen gegen Versicherer und Deliktshaftungsklagen unterschieden. Wörtlich heißt es: „Die Natur dieser Klage im nationalen Recht ist nämlich die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unerheblich (...).“

Worin liegt die praktische Bedeutung dieses EuGH-Urteils für



Der Weg zum Schadenersatz nach einem Unfall in europäischen Ausland wurde etwas erleichtert.

[Reuters/Kai Pfaffenbach]

die österreichische Rechtsordnung? Bei Kfz-Unfällen auf dem Territorium der EU und der Einstandspflicht eines Kfz-Haftpflichtversicherers, der seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, kann dieser von einem Geschädigten, der seinen Wohnsitz in Österreich hat, vor dem österreichischen Wohnsitzgericht verklagt werden. Der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer muss sich dann auf einen Prozess im Ausland einlassen, während der Geschädigte diesen vor seiner Haustüre führt. Dies gilt allerdings nur in den Fällen, in denen das nationale Recht eine Direktklage vorsieht. Der praktisch wichtigste Anwendungsbereich sind dabei die Kfz-Unfälle.

Ansprüche differieren stark

Durch dieses Urteil sind die Schere bei einem Auslandsunfall, der sich im Gebiet der EU ereignet, ein bisschen geringer geworden. Freilich gilt das nur für die Mitgliedstaaten der EU. Anders ist das schon in Kroatien und der Ukraine. Dazu kommt ein weiterer ganz maßgeblicher Gesichtspunkt: Anzuwenden hat das inländische Gericht – jedenfalls im Regelfall – ausländisches Recht. Und das kann von der gewohnten inländischen Rechtsordnung beachtlich abweichen. Die Schmerzensgelder bei Schwerverletzungen betragen etwa in Österreich zwischen einem Drittel und der Hälfte von denen in Deutschland; in der tschechischen Republik bekommt man freilich bloß ein Sechzigstel von denen in Österreich.

Recht des Unfallorts zählt

Über die von Verbraucherschützern geforderte Maßgeblichkeit der Anwendung der Rechtsordnung des Unfallortes zumindest bei der Bemessung von Personenschäden hat man auf europäischer Ebene lange diskutiert. In diesem Punkt hat man sich im Rahmen des Rom-II-Abkommens aber schließlich darauf geeinigt, dass es grundsätzlich auf die Rechtsordnung ankommt, wo der Unfall sich ereignet hat. Das erleichtert der Versicherungswirtschaft die Prämienkalkulation.

Die durch das aktuelle EuGH-Urteil bewirkte inländische Zuständigkeit ist gewiss ein bedeutender Schritt zu Gunsten des Verkehrsunfallopfers. Wirklich von Nutzen ist ihm diese Hilfestellung aber nur dann, wenn die typischerweise anwendbare ausländische Rechtsordnung solche Ersatzansprüche einräumt, wie sie das Opfer von der heimischen Rechtsordnung gewöhnt ist. Soweit das nicht der Fall ist, wie namentlich in den neuen Mitgliedstaaten in Osteuropa, gibt es nur folgende

Varianten: zu Hause bleiben, das Risiko auf sich nehmen oder eine spezielle Versicherung abschließen, die das Unfall Opfer bei einem Auslandsunfall so stellt, als wäre es im Inland geschädigt worden. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Er ist Experte auf dem Gebiet des deutschen und österreichischen Schadenersatzrechts.

STICHWORT

Die Direktklage nach § 26 Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz erlaubt es dem Geschädigten, statt des Schädigers dessen Versicherung zu klagen. Innerhalb der EU können Kfz-Versicherer nicht bloß an deren Sitz, sondern auch in der Heimat des Geschädigten geklagt werden.



KARASEK WIETRYK
Rechtsanwälte GmbH

Inhouse-Seminar 42
Mittwoch, 23.01.2008, 17:00 Uhr

Armes Schwein
oder Melkkuh?
Die Rolle des Vermieters in
der neuen Rechtsprechung

Referent:
Dr. Stephan Größ LL.M. (Brügge)

Die Inhouse-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis jeweils 3 Werktage vor dem Seminar.

T +43 1 24 500 IZD Tower
F +43 1 24 500 63999 Wagramer Straße 19
E office@kwr.at 19. Stock, 1220 Wien

JURISTEN Ball 2008

Fasching-Samstag, 2. Febr 2008
Wiener Hofburg
Beginn: 21.30 Uhr, Ende: 5 Uhr

Damen: Großes Abendkleid
Herren: Frack, Smoking oder
Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

Tisch- und Eintrittskarten erhältlich
im Ballbüro, Wien 8,
Landesgerichtsstr. 11/061, Mo-Fr 9-13h
Post: A 1016 Wien, Justizpalast, PF 35,

Eintrittskarten ab 2. 1. 2008 auch bei
MANZ, Wien 1, Kohlmarkt 16
Mo - Fr 9.30 - 18.30h, Sa 9.30 - 17h
Keine Abendkasse

JURISTENVERBAND
Tel.: 01/40127 DW 1535
Fax: 01/40127 DW 1482
www.juristenball.at
e-mail: office@juristenball.at

RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt
Kommenda, ☎ (01) 514 14-447
rechtspanorama@diepresse.com

Anzeigen: Robert Kampfer
☎ (01) 514 14-263
robert.kampfer@diepresse.com

Alle: 1030 Wien, Hainburger
Straße 33



Ihr Wiener Rechtsanwalt

Opferrechte – im Strafprozess gestärkt



RA Dr. Elisabeth Rech

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes am 1. 1. 2008 ist die Position des Opfers im Strafprozess erheblich gestärkt. Das Opfer steht dem Beschuldigten nunmehr gleichberechtigt gegenüber und hat damit die Möglichkeit, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Die Chance, bereits im Strafprozess Schadenersatz zugesprochen zu erhalten, steigt damit erheblich.

Das Opfer muss über den Verlauf des Verfahrens und seine Rechte informiert werden, es hat das Recht auf Akteneinsicht und an Beweisaufnahmen teilzunehmen. Während der Hauptverhandlung ist es berechtigt, im Verhandlungssaal anwesend zu sein. Es muss nicht länger vor dem Saal warten, bis es seine Zeugenaussage abgelegt hat. Es kann der gesamten Verhandlung folgen und den Beteiligten Fragen stellen.

Das Opfer kann selbstverständlich weiterhin seinen durch die Straftat

erlittenen Schaden begehren und sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließen. Damit erweitern sich seine rechtlichen Möglichkeiten. Denn in diesem Fall hat es genauso wie der Beschuldigte das Recht, Beweisanträge zu stellen. Es kann sich gegen eine Einstellung des Verfahrens wehren und ein Rechtsmittel gegen die Einstellung des Verfahrens ergreifen. Das Gericht hat, soweit dies möglich ist, von Amts wegen die Höhe des Schadens zu ermitteln und dem Opfer zuzusprechen.

Nicht jedes Opfer sieht sich befähigt, alleine im Verfahren aufzutreten und seine Ansprüche ohne Hilfe durchzusetzen. Auch dafür hat das Gesetz Vorsorge getroffen. Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat sowie nahe Angehörige, sofern die Tat zum Tode geführt hat, haben im Hinblick auf ihre besondere psychische Lage das Recht auf unentgeltliche Prozessbegleitung, die die Vertretung durch einen Rechtsanwalt umfasst. Die Opfer anderer Straftaten können sich selbstverständlich auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Sollten sie nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, kann ihnen im Rahmen der Verfahrenshilfe die unentgeltliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt vom Gericht bewilligt werden.

Jeder kann Opfer einer Straftat werden. Sollten Sie in diese Lage geraten, wenden Sie sich an Ihren Rechtsanwalt. Er wird Sie individuell beraten und Ihnen zu Ihrem Recht verhelfen. Es zahlt sich aus!

www.rakwien.at
Rechtsanwaltskammer Wien

ANZEIGE